

**Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund
(Parkierreglement)**

cRS 2007

vom 28. November 2006

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 GG¹, Art. 20 ff. StrG² und Art. 32 Ziff. 2 GO³ folgendes Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet das Abstellen von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund. ² Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.
Zweck	Art. 2 Das Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 auf öffentlichem Grund kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.
Mittel:	Art. 3
1. Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen	¹ Parkplätze und Parkfelder können mittels Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.
2. Park-and-Ride	² Es können Park-and-Ride-Anlagen bezeichnet werden.
3. Blaue Zone	Art. 4 ¹ In dem als „Blaue Zone“ bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet. ² Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.
4. Erweiterte Blaue Zone	Art. 5
a) Begriff	¹ In dem als „Erweiterte Blaue Zone“ bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 6 ff. sind berechtigt, im Rahmen dieser Bewilligung zeitlich unbeschränkt zu parkieren. ² Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren unterteilt.

¹ Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (GG; sGS 151.2)

² Strassengesetz vom 12. Juni 1988 (StrG; sGS 732.1)

³ Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (GO; sRS 111.1)

cRS 2007

- b) Bewilligungen Art. 6
¹ Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus bedarf der Bewilligung.
² Bewilligungen werden an Anwohner und Anwohnerinnen, Pendler und Pendlerinnen sowie Besucher und Besucherinnen abgegeben.
- aa) Anwohnende Art. 7
¹ Als Anwohnende gelten Fahrzeughalter bzw. Fahrzeughalterinnen, die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und in ihrem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren. Den Fahrzeughaltern bzw. den Fahrzeughalterinnen gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, welche ein Fahrzeug gemäss Art. 1 wie ein Halter bzw. eine Halterin nutzen. Die Bewilligung für Anwohnende ist auf den Wohnsektor beschränkt.
² Den Anwohnenden gleichgestellt sind geschäftsführende Personen in dem Sektor, in welchem der Betrieb Standort hat. Pro berechtigten Betrieb wird höchstens eine Bewilligung ausgestellt.
- bb) Pendler und Pendlerinnen Art. 8
Als Pendler bzw. Pendlerinnen gelten fahrzeugführende Personen, welche
- a) nicht im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen, aber im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren;
 - b) im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und zusätzlich in anderen Sektoren als dem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren.
- cc) Besucher und Besucherinnen Art. 9
Für Besucher und Besucherinnen werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone angeboten.
- dd) Privilegierung Art. 10
¹ Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkiermöglichkeiten für Anwohnende fehlen, können Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 nur Anwohnenden und allenfalls deren Besucherinnen und Besucher gestattet ist.
² Das Parkieren über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus ist in diesen speziell gekennzeichneten Gebie-

- ten nur mit besonderer Bewilligung für Anwohnende und deren Besucherinnen und Besucher zulässig.
- ³ Hinsichtlich der Gebühren für Parkierbewilligungen sollen die privilegierten Anwohnenden und ihre Besucherinnen und Besucher gegenüber den Berechtigten der anderen Gebiete nicht benachteiligt werden.
- c) Umfang der Berechtigung Art. 11
Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf eine reservierte Parkiermöglichkeit innerhalb des Gebiets der Erweiterten Blauen Zone.
- d) Gebührenpflicht Art. 12
Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben.
- e) Manipulation von EBZ-Bewilligungen Art. 13
Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Bewilligung für die Erweiterte Blaue Zone nicht vorschriftsgemäss ausfüllt, fälscht oder verfälscht oder eine Bewilligung für die Erweiterte Blaue Zone dieser Art zur Täuschung gebraucht, macht sich strafbar.
- Sonderregelungen Art. 14
¹ Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.
² In besonderen Fällen kann die Polizei vorübergehend eine von der ordentlichen Strassenverkehrssignalisation und -markierung abweichende Anordnung der Parkfelder oder Beschränkung der Parkierzeit festlegen.
³ Im Rahmen von Anlässen kann die Polizei geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken verwenden.
⁴ In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen können Gebühren erhoben werden.

cRS 2007

- Gebührenrahmen Art. 15
- ¹ Der Stadtrat setzt den Gebührentarif¹ fest, wobei folgender Rahmen gilt:
1. Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen:
 - a) Parkplätze für leichte Motorfahrzeuge und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen:
 - Bei Parkplätzen mit einer maximal zulässigen Parkierdauer von über 30 Minuten: Fr. 0.40 bis Fr. 2.–/Std.
 - Bei Kurzzeitparkplätzen bis 30 Minuten: Maximal Fr. 1.50 /Benützung
 - Bei Kurzzeitparkplätzen bis 15 Minuten: Maximal Fr. 1.–/Benützung
 - b) Parkplätze für schwere Motorfahrzeuge und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen: Fr. 1.– bis Fr. 6.–/Std.
 2. Park and Ride:
 - a) Tages-/Mehrstundenkarte: Maximum Fr. 10.–/Tag (zuzüglich Beförderungsgebühr für öffentliche Verkehrsmittel)
 - b) Monatskarte: Maximum Fr. 40.–/Mt. (zuzüglich Beförderungsgebühr für öffentliche Verkehrsmittel)
 3. Erweiterte Blaue Zone:
 - a) Bewilligung für Anwohner und Anwohnerinnen: Fr. 20.– bis Fr. 40.–/Mt.
 - b) Bewilligung für Pendler und Pendlerinnen: Fr. 60.– bis Fr. 100.–/Mt.
 - c) Bewilligung für Besucher und Besucherinnen: Fr. 4.– bis Fr. 8.–/Tag
 4. Polizeiliche Sonderparkierregelung: Maximum Fr. 8.–/Tag
- ² Die Gebühren für Parkgaragen und Parkieranlagen mit über 30 Parkplätzen können vom Stadtrat abweichend vom Gebührenrahmen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 festgesetzt werden.
- ³ Der Stadtrat kann die Gebühren angemessen reduzieren, wenn Jahreskarten anstelle von Monatskarten abgegeben werden.

¹ Allgemeiner Parkiergebührentarif vom 24. Oktober 2000, sRS 712.22; Parkiergebührentarif für die Erweiterte Blaue Zone vom 11. Oktober 1994, sRS 712.23

Vollzug	Art. 16 ¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. ² Er legt das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone und deren Sektoreneinteilung fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere, wo aufgrund des Zweckes dieses Reglements ein Regelungsbedarf besteht. Die betroffenen Quartier- und Gassenorganisationen sind zuvor anzuhören. ³ Er legt weitere Einzelheiten fest.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Erweiterte Blaue Zone) vom 15. Mai 1990 ¹ wird aufgehoben.
Referendum / Vollzugsbeginn	Art. 18 ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn ² nach Genehmigung durch das zuständige Departement ³ .

St.Gallen, 28. November 2006

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Christina Fehr Dietsche

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ VOS 12, 312

² Inkrafttreten: 1. April 2007

³ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 6. Februar 2007